

## EDITORIAL

### Neues Jahr, neues Vergaberecht!

Bekanntlich unterliegt das Vergaberecht einem steten Wandel. Mit der Einführung der neuen VOB/A (sowie der gleichfalls reformierten VOL/A und VOF) wird im ersten Quartal 2010 ein vorläufiger Schlusspunkt gesetzt. Die wichtigsten Neueregulungen - die erstaunlich praxistauglich sind - erfahren Sie im nebenstehenden Beitrag. Aber auch die Rechtsprechung zum Vergaberecht steht nicht still.

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich  
Dieckert



Wir kommentieren die neuesten Entscheidungen des BGH zu Nachtragsansprüchen bei verzögerter Vergabe sowie eine Entscheidung zur Losvergabe (Stichwort: Mittelstandsschutz) im reformierten § 97 Abs. 3 GWB.

Auch die weiteren Beiträge (z. B. Pflichten des Bauträgers) empfehlen wir Ihrer Beachtung. Wir berichten über den Stand unserer Umfrage zum Reformstau bei der VOB/B und dürfen weiter um Ihre Beteiligung bitten (Fragebogen anbei). Schließlich weisen wir auf unser Seminarangebot im ersten Quartal 2010 hin, zu dem ein Anmeldeformular beigefügt ist.

#### AUS DEM INHALT:

VOB/A-Reform **Seiten 1 und 2**

WRD-Schulungen  
1. Quartal 2010

**Seite 8**

## AKTUELL

# VOB/A-Reform: Die wichtigsten Neueregulungen

Die Vergabepaxis wird im Jahr 2010 deutliche Änderungen erfahren. Dafür sorgt die grundlegend überarbeitete VOB/A – 2009, die bereits am 15.10.2009 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist. Für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte sind die Neueregulungen bereits von einigen Bundesländern in Kraft gesetzt worden. Für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte bedarf es noch einer Anpassung der Vergabeverordnung, mit deren parlamentarischen Verabschiedung im März 2010 gerechnet wird. Damit wäre die Vergaberechtsmodernisierung vorläufig abgeschlossen, die mit der Reform des GWB im Mai 2009 begonnen hat.

Wir wollen nachfolgend die wichtigsten Neueregulungen der VOB/A – 2009 vorstellen. Dem schließt sich ein Ausblick auf die Reformüberlegungen der Schwarz-Gelben-Regierungskoalition an.

### VEREINFACHTE STRUKTUR

Die neue VOB/A 2009 wurde erheblich verkürzt. Die Regelungen finden sich nunmehr nur noch in 22 statt bisher 33 Paragraphen. Darüber hinaus wurde die Zitierweise geändert. Statt beispielsweise „§ 2 Nr. 1 VOB/A“ heißt es nunmehr „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A“.

### BESCHRÄNKTE UND FREIHÄNDIGE VERGABEN ERLEICHTERT

Bis zu folgenden Auftragswerten können beschränkte Ausschreibungen künftig ohne weitere Begründung erfolgen: € 50.000,00 für Ausbaugewerke, € 150.000,00 für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und € 100.000,00 für alle übrigen Gewerke (vgl. § 3 Abs. 3 VOB/A 2009). Freihändige Vergaben sind gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 6 VOB/A 2009 künftig bis zu einem Auftragswert von € 10.000,00 ohne weitere Begründung möglich. Diese Wertgrenzen sind durch die Regelungen zum Konjunkturpaket 2

sogar bis zum 31.12.2010 erhöht worden. Danach können beschränkte Ausschreibungen bis zum einem Auftragswert von 1 Mio. Euro und freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von € 100.000,00 ohne weitere Begründung erfolgen.

### ERLEICHTERUNGEN BEIM EIGNUNGSNACHWEIS

Eignungsnachweise können die Bieter künftig sowohl durch Eintragungen in das Präqualifikationsverzeichnis als auch durch Einzelnachweise erbringen. Dabei kann der Auftraggeber vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Erst wenn die Angebote in die engere Wahl kommen, sind derartige Erklärungen durch entsprechende

Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 VOB/A 2009). Bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte wurde ebenfalls die Nachweispflicht entschärft. Sieht der Bieter vor, dass die Leistungen im Wesentlichen durch Nachunternehmer erbracht werden, hat er entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen erst vorzulegen, wenn sich sein Angebot in der engeren Wahl befindet (vgl. § 6 a Abs. 10 VOB/A).

Mehr  
Transparenz  
und  
Praxis-  
tauglichkeit

(Fortsetzung S. 2)

### SPEZIALSEMINAR ZUR VOB/A-REFORM

Neueregulungen VOB/A und GWB,  
Auswirkungen auf die künftige Vergabepaxis,  
aktuelle Rechtsprechung

Datum: 17.02.2010

Ort: WRD Berlin

Referent: Dr. Ulrich Dieckert

Konditionen: € 220,00 zzgl. USt

Anmeldung: telefonisch unter 030 278707  
oder auf beigefügtem Anmeldefax

AUS DER KANZLEI

## Fachanwaltstitel für RA Fiedler

Unserem Kollegen RA Fiedler ist am 09. Dezember 2009 der Titel eines „Fachwaltes für Bau- und Architektenrecht“ verliehen worden. Der Verleihung geht ein recht aufwendiges und langwieriges Prozedere voraus. So muss jeder Bewerber zunächst fundierte Baurechtskenntnisse nachweisen, was üblicherweise durch die Teilnahme an einem Kurs mit einer Gesamtdauer von immerhin mindestens 120 Unterrichtsstunden erfolgt. Der Kurs wird durch eine insgesamt 15-stündige schriftliche Prüfung abgeschlossen. Zudem muss der Bewerber nachweisen, dass er in den letzten drei Jahren mindestens 80 baurechtliche Fälle bearbeitet hat.

Der Fachanwaltstitel dokumentiert, was für unsere Kanzlei ohnehin gilt: Unsere Rechtsanwälte haben sich auf das Bau- und Architektenrecht spezialisiert und verfügen insoweit über jahrelange, teilweise jahrzehntelange Berufserfahrung. Unser Beratungsspektrum deckt das gesamte private Baurecht, einschließlich des Vergabe- und Architektenrechts ab.

Weitere Kollegen unserer Sozietät werden Herrn Fiedler folgen. Derzeit absolviert beispielsweise unser Kollege, Rechtsanwalt Konstantin Trakis, den Fachanwaltskurs.

### MARKUS FIEDLER



Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### FORTSETZUNG VON SEITE 1

#### WEGFALL VON BEDARFSPOSITIONEN

Gemäß dem neuen § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind Bedarfspositionen künftig nicht mehr in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Damit sollen Veränderungen in der Bieterreihenfolge verhindert werden, je nachdem ob die Preise für die Bedarfsposition vom Auftraggeber berücksichtigt werden oder nicht. Für Vergaben des Bundes gilt diese Vorgabe schon seit Überarbeitung des Vergabehandbuchs im Sommer 2008.

#### WERTUNG BEI FEHLENDEM PREIS UND FEHLENDEM NACHWEISEN

Angebote, in denen Preisangaben fehlen, sind weiterhin grundsätzlich auszuschließen; ausgenommen sind künftig solche Angebote, bei denen lediglich für eine einzelne unwesentliche Position die Angabe des Preises fehlt und durch die Außerachtlassung dieser Position der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge, auch bei Wertung dieser Position mit dem höchsten Wettbewerbspreis, nicht beeinträchtigt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 1 c VOB/A 2009). Während diese Neuregelung aufgrund ihres Ausnahmecharakters keine großen Auswirkungen haben wird, ist die folgende Regelung von größerer Bedeutung. Danach können künftig Erklärungen oder Nachweise, die zur Angebotsabgabe gefordert worden sind, vom Auftraggeber binnen einer Frist von sechs Kalendertagen nachverlangt werden. Erst wenn der Bieter auch diese Frist verpasst, ist das Angebot wegen Unvollständigkeit auszuschließen (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Mit dieser Neuregelung wird auf die strenge Rechtsprechung des BGH reagiert, wonach bisher auch beim Fehlen unwesentlicher Erklärungen der Abschluss des Angebotes unausweichlich war.

#### ERHÖHUNG DER TRANSPARENZ

Bewerber und Bieter sind künftig von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe unverzüglich in Textform zu unterrichten, ohne dies beantragen zu müssen (§ 17 Abs. 2 VOB/A 2009). Auch die Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen künftig unverzüglich (und nicht so bald wie möglich) unterrichtet werden (vgl.

§ 19 Abs. 1 VOB/A 2009). Schließlich sind nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern nicht nur die Gründe für die Nichtberücksichtigung mitzuteilen, sondern auch die Merkmale und Vorteile des Angebotes des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name (vgl. § 19 Abs. 2 VOB/A 2009). Darüber hinaus haben die Auftraggeber fortlaufend auf ihren Internetportalen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab einem Auftragswert von € 25.000,00 mit konkreten Angaben über Art und Weise des Verfahrens zu informieren (§ 19 Abs. 5 VOB/A 2009). Kommt es zur Zuschlagserteilung, dann hat der Auftraggeber auch darüber mit konkreten Einzelangaben auf seinen Internetportalen zu informieren (vgl. § 20 Abs. 3 VOB/A 2009). Die nicht berücksichtigten Bewerber / Bieter sollen dadurch in die Lage versetzt werden, das Vergabeverhalten des Auftraggebers nachzuvollziehen und ggf. zumindest sekundären Rechtsschutz einzuholen. Dem dient

wohl auch die neu geschaffene Verpflichtung für Auftraggeber unterhalb der Schwellenwerte, das Vergabeverfahren zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden (vgl. § 20 Abs. 1 VOB/A 2009).

#### VORLÄUFIGES FAZIT UND AUSBLICK

Auch wenn der große Wurf nicht gelungen ist, werden die Neuregelungen der VOB/A zu größerer Wirtschaftlichkeit und Transparenz führen. Denn künftig erhalten die Bieter eine „zweite Chance“, die bei Angebotsabgabe vergessenen Unterlagen/Erklärungen nachzureichen. Dies wird auch die Vergabestellen freuen, die aussichtsreiche Angebote nicht mehr aus formalen Gründen abweisen müssen.

Nach dem Willen der Schwarz-Gelben-Koalition soll das Vergaberecht in der nächsten Zeit weiter reformiert werden. Gesetztes Ziel im Koalitionsvertrag ist es, das Verfahren und die Festlegung der Vergaberegungen insgesamt zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Darüber hinaus soll auch der Rechtsschutz im Unterschwellenbereich geregelt werden. ■

Nachweise und Erklärungen können nachgereicht werden

**AKTUELLES**

# Muss der Bauträger dem Käufer Baupläne aushändigen?

In letzter Zeit häufen sich Fälle, bei denen Erwerber von Wohnungen oder Häusern vom Bauträger nach Fertigstellung der Arbeiten die Übergabe sämtlicher Ausführungspläne, mitunter auch die Übergabe von Aufheizprotokollen, Materialproben, Lieferscheinen etc. verlangen. Nicht selten wird die Bezahlung der letzten Kaufpreisrate mit der Begründung verweigert, dem Erwerber stünden diese Unterlagen zu, weil er anders die Vertragsgerechtigkeit der Bauleistung nicht überprüfen könne.

Für den Bauträger/Grundstückskäufer stellt sich die rechtliche Frage, ob er den Käufer überhaupt die Übergabe von Plänen und Ausführungsunterlagen schuldet, wenn ja, welche Pläne und Unterlagen und ob er diese Unterlagen jedem einzelnen Käufer oder nur einmal dem Verwalter aushändigen muss.

Der Meinungsstand hierüber ist strittig. In zwei von drei Standardwerken zum Bauträgervertrag wird vertreten, dass die Erwerber Anspruch auf die Übergabe sämtlicher Planungsunterlagen hätten. Im dritten Standardwerk wird dies verneint und in der Rechtsprechung wird ein Anspruch der Erwerber/Käufer überwiegend abgelehnt. Der Bundesgerichtshof hat hierüber noch keine Entscheidung getroffen, so dass für den Bauträger eine gewisse Rechtsunsicherheit verbleibt. Feststehen aber folgende Eckpunkte:

Wenn man einen Anspruch der Wohnungserwerber/Käufer auf die Übergabe von Unterlagen bejaht, dann muss der Bauträger zumindest bei Wohnungseigentum die Unterlagen nur einmal an den Verwalter übergeben, nicht jedoch an jeden einzelnen Wohnungskäufer.

Wenn die Wohnungserwerber ein besonderes Interesse an bestimmten Unterlagen darlegen können, ist der Bauträger nach der Rechtsprechung verpflichtet, die betreffenden Unterlagen an die Käufer herauszugeben (OLG München, IBR 1992, 51). Diese Ansicht teilen auch aktuelle Landgerichtsentscheidungen wie etwa LG München, IBR 2007, 323 und LG Krefeld, IBR 2009, 276). Wenn also die Heizungsanlage

nicht richtig funktioniert oder die Wohnungseigentümergeinschaft konkrete Umbaumaßnahmen vornehmen will, ist der Bauträger/Verkäufer in jedem Falle verpflichtet, in seinem Besitz befindliche Unterlagen zu übergeben. Eine allgemeine Verpflichtung zur Aushändigung von Unterlagen wird nur vereinzelt in der baurechtlichen Literatur bejaht, findet aber in der Rechtsprechung keine Unterstützung. Lediglich bei komplexen Produktionsanlagen ist unstrittig, dass eine technische Dokumentation zur Leistung dazugehört (BGH, IBR 1994, 91). Ob die Erwerber Nachweise über die Betongüte, Feuchtigkeitsmessungen des Estrichs, Prüfprotokolle des Elektrikers und Prüfzeugnisse für Baustoffe verlangen können, wurde in

**Regelung  
im Kaufvertrag  
ist dringend  
zu  
empfehlen!**

Rechtsprechung und Literatur bisher kaum diskutiert. Wenn das Bauamt Zweifel hat, ob Sicherheitsglas bei einem Geländer eingebaut wurde, kann der Käufer hierüber einen Herstellernachweis verlangen (LG Heidelberg, IBR 1992, 364). Auch in diesem Bereich gibt es aber

keine allgemeine Verpflichtung des Verkäufers, Unterlagen zu übergeben. Im Ergebnis kann sich der Bauträger im Streitfall auf die Rechtsprechung berufen und erklären, dass er nur anlassbezogen bestimmte Unterlagen herausgeben muss. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass die Dokumentation von Bauleistungen einen immer größeren Stellenwert einnimmt. Aus Sicht der Erwerber/Käufer ist es natürlich sehr sinnvoll, dass etwa die Statik des Gebäudes sowie Bestandspläne der haustechnischen Gewerke oder zumindest der letzten Stand der Ausführungspläne in ihrem Besitz kommt. Ein kundenorientierter Bauträger ist daher gut beraten, in den Notarverträgen einen Passus aufzunehmen, in dem geregelt wird, welche Unterlagen nach Fertigstellung der Wohnung/des Hauses dem Erwerber bzw. bei Wohnungseigentum der Verwalter der WEG ausgehändigt werden. Mit einer klaren vertraglichen Regelung lassen sich Streitigkeiten im Rahmen der Übergabe oder der Zahlung der letzten Kaufpreisrate vermeiden. ■

**AKTUELLES**

## Umzug in neue Geschäftsräume

In der anwaltlichen Praxis kommt es nicht selten vor, dass gegen Mandanten Versäumnisurteile oder Vollstreckungsbescheide ergehen, ohne dass der Mandant von dem Rechtsstreit überhaupt Kenntnis hat. In den meisten Fällen liegt der Grund darin, dass eine früher genutzte Geschäftsadresse aufgegeben wurde, sei es, weil die Firma umgezogen ist oder aber auch weil es sich um ein Baubüro in der Nähe einer Baustelle gehandelt hat, was nach Ende der Baumaßnahme geschlossen wurde.

Grundsätzlich darf in Geschäftsräumen, die nicht mehr genutzt werden, auch kein gerichtliches Schriftstück zugestellt werden. Allerdings haben wir heute nicht mehr den Postbeamten in Dienstiniform, der gerichtliche Schriftstücke zustellt. Uns ist eine Vielzahl von Fällen bekannt, wo in Briefkästen Gerichtspost eingeworfen wurde, obwohl der Briefträger an sich hätte erkennen können, dass der Briefkasten schon längere Zeit nicht geleert wurde und möglicherweise dort gar kein Geschäftslokal mehr existiert.

Viele Mandanten meinen, durch einen Postnachsendauftrag sei das Problem gelöst. Hier befinden sie sich im Irrtum, denn die meisten Gerichte und auch viele Behörden benutzen inzwischen die privaten Zustelldienste zur Zustellung ihrer Schriftstücke. Diese bekommen von dem Nachsendauftrag keine Kenntnis und werfen deshalb weiterhin Post in den Briefkasten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 22.10.2009) ist es erforderlich, dass derjenige, der ein Geschäftslokal aufgibt, die Namensschilder am Briefkasten entfernt oder alternativ durch ein Hinweisschild die neue Adresse angeben wird.

AKTUELLES

## Umfrage zum Reformbedarf VOB/B

Bekanntlich haben wir mit unserem letzten Newsletter eine Umfrage zum Reformstau bei der VOB/B eingeleitet. Denn im Gegensatz zur VOB/A (siehe Beitrag auf der 1. Seite) hat die VOB/B im Jahr 2009 keine Überarbeitung erfahren. Dies ist bedauerlich, weil nicht nur aus unserer Sicht ein erheblicher Reformbedarf besteht.

Dies ergibt sich auch aus den zwischenzeitlich bei uns eingereichten Fragebögen. Aus den Antworten sowohl der Baubetriebe als auch der Auftraggeber lässt sich erkennen, dass Veränderungen der VOB/B gewünscht werden. Allerdings gehen die Änderungswünsche in entgegengesetzte Richtungen, was so auch zu erwarten war. Überraschend ist allerdings, dass Baubetriebe beispielsweise mit großer Mehrheit an den Regelungen über die fiktive Abnahme festhalten wollen, obwohl diese praktisch in jedem Bauvertrag vom Auftraggeber ausgeschlossen werden, also in der Realität keine Bedeutung besitzen. Umgekehrt beharrt die Auftraggeberseite auf den Regelungen zur Schlusszahlungsfalle, obwohl auch diese Regelung kaum praktische Bedeutung hat, weil die VOB/B in der Regel nicht unverändert vereinbart wird und die Schlusszahlungsfalle somit unwirksam ist. Hier wäre aus unserer Sicht mehr Realismus bei allen Beteiligten gefragt, um am Ende zu Reformvorschlägen zu kommen, die sich nicht als „fauler Kompromiss“, sondern als sinnvolle Weiterentwicklung der VOB/B darstellen.

Allen Einsendern von ausgefüllten Fragebögen dürfen wir bereits jetzt danken. Die Aktion ist noch nicht abgeschlossen. Wir haben daher diesem Newsletter noch einmal unseren Fragebogen beigefügt und dürfen um baldige Ausfüllung und Rücksendung bitten.

AKTUELLES

## EnEV 2009: Risiken aus Auftragnehmersicht

Zum 01.10.2009 ist die Energiesparverordnung 2009 in Kraft getreten. Die neuen technischen Anforderungen dürften bei den Bauunternehmen inzwischen bekannt sein. Allerdings gibt es auch aus juristischer Sicht einige Punkte, die unbedingt zu beachten sind.

Von besonderer Bedeutung für Bauunternehmen ist die Verschärfung der sogenannten Nachrüstungsverpflichtungen gemäß § 9 EnEV. Bereits nach der EnEV 2007 war es so, dass bei Arbeiten an mehr als 30 % einer Fassade die gesamte Fassade nach den Anforderungen der EnEV zu dämmen war. Diese Grenze ist nunmehr auf 10 % herabgesetzt worden. Das bedeutet, dass es zukünftig kaum noch sogenannte „Bagetellreparaturen“ gibt, bei denen keine Nachrüstungsverpflichtung besteht.

Diese Änderungen haben nicht nur für den Auftraggeber Bedeutung, sondern auch für Auftragnehmer und Planer. Bisher war es so, dass bei einem Verstoß gegen die EnEV nur gegen den Gebäudeeigentümer ein Bußgeld seitens der Behörden verhängt werden konnte. Nunmehr sind die Bußgeldtatbestände auch auf Planer und Bauunternehmen ausgedehnt worden. Nimmt ein Bauunternehmer also einen Auftrag für Reparaturen an mehr als 10 % einer Fassade an und wird dort keine Wärmedämmung nachträglich angebracht, kann gegen den Bauunternehmer ein Bußgeld bis zu € 50.000,00 verhängt werden. Eine Verjährung von Verstößen tritt nach drei Jahren ein.

Ein weiteres Haftungsrisiko für den Bauunternehmer besteht darin, dass dieser zukünftig eine sogenannte „Unternehmererklärung“ gemäß § 26 a EnEV dem Auftraggeber gegenüber abgeben muss, mit der der Bauunternehmer bestätigt, dass die Anforderungen der EnEV 2009 eingehalten worden sind. Bezüglich dieser Unternehmererklärung stellen sich gleich mehrere juristische Probleme:

Zum einen kann eine falsche Unternehmererklärung ebenfalls mit einem Bußgeld geahndet werden. Den Ausweg, in diesen Fällen gar keine Unternehmererklärung abzugeben, hat

der Gesetzgeber ebenfalls berücksichtigt. Auch für den Fall, dass keine Unternehmererklärung abgegeben wird, kann ein Bußgeld ausgesprochen werden.

Da bei Reparaturen oder kleineren Sanierungsmaßnahmen häufig keine Planung vom Auftraggeber erstellt wird, muss der Unternehmer selbst beurteilen, ob das, was beauftragt und gebaut worden ist, tatsächlich den Vorgaben der EnEV 2009 entspricht. Entweder der Bauunternehmer eignet sich das erforderliche Wissen selbst an oder arbeitet – sinnvollerweise bereits bei Angebotsabgabe – mit einem Architekten- oder Ingenieurbüro zusammen, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Dies ist auch deshalb notwendig, weil ein Verstoß gegen die Vorschriften der EnEV gleichzeitig einen Mangel im Sinne des Werkvertragsrechtes bedeutet, der den Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Vergütung zu verweigern. Zwar stellt die EnEV 2009 selbst keine allgemein anerkannte Regel der Technik dar, aber da ein Verstoß gegen die Anforderungen mit einem Bußgeld geahndet werden kann, ist

die Leistung mangelhaft, auch wenn sie ansonsten den vertraglichen Vereinbarungen entspricht (OLG Brandenburg, IBR 2008, 724).

Der Bauunternehmer kann sich hiergegen nur schützen, wenn er entweder wie oben vorgeschlagen mit einem Architekten- oder Ingenieurbüro zusammenarbeitet und sich von dort die Einhaltung der Anforderungen bestätigen lässt oder bei Zweifeln hierüber mit dem Auftraggeber eine Haftungsfreistellungsvereinbarung abschließt. Diese bewahrt zwar nicht vor einem möglichen Bußgeld, aber sorgt zumindest dafür, dass sich der Auftraggeber zivilrechtlich nicht auf eine Mangelhaftigkeit der Werkleistung berufen kann. Ein Muster für eine solche Haftungsfreistellungsvereinbarung können Sie in Kürze von unserer Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) herunterladen. Am 21.01.2010 findet zu der Thematik ein Vortrag bei der FG-Bau statt (siehe Seite 7). ■

**Neue  
Bußgeld-  
vorschriften für  
Arbeitnehmer  
beachten!**

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Aufhebung einer Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit

**Eine Ausschreibung darf nicht wegen unwirtschaftlichen Ergebnisses aufgehoben werden, wenn dies von der Vergabestelle nicht aufgrund vor Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgter Ermittlung des Marktpreises bewiesen werden kann. Von der Aufgabe des Beschaffungsvorhabens kann keine Rede sein, wenn die Vergabestelle beabsichtigt, die Leistungen nach Ablauf eines Jahres erneut auszuschreiben und Teile der Leistungen in der Zwischenzeit freihändig vergibt.**

VK Rheinland-Pfalz,  
Beschluss vom 13.08.2009

In einem Vergabeverfahren nach VOL/A teilt die Vergabestelle den Bietern nach Eingang der Angebote mit, dass die Ausschreibung aufgrund unwirtschaftlichen Ergebnisses aufgehoben wird. Es geht um die Miete von Radladern einschließlich Serviceleistungen, was nach dem erkennbaren Willen der Vergabestelle erst wieder in einem Jahr zur Ausschreibung gelangen soll. In der Zwischenzeit will die Vergabestelle die ausgelaufenen Nutzungsverträge einfach verlängern.

## **DIE ENTSCHEIDUNG DER VERGABEKAMMER**

Die Vergabekammer hält die Aufhebung des Verfahrens für vergaberechtswidrig. Zum einen habe die Vergabestelle die Beschaffungsabsicht nicht aufgegeben, weil sie eine neuerliche Ausschreibung – wenn auch erst in einem Jahr – beabsichtige. Die zwischenzeitliche Verlängerung der bisherigen Nutzungsverhältnisse käme einer freien Vergabe gleich. Insbesondere aber habe die Vergabestelle die angebliche Unwirtschaftlichkeit der abgegebenen Angebote nicht beweisen können. Hierzu hätte die Vergabestelle darlegen müssen, dass eine erhebliche Abweichung der Angebotspreise von den Marktpreisen vorliegt. Hierzu hätte vor Einleitung des Vergabeverfahrens eine ordnungsgemäße Kostenschätzung stattfinden müssen, gegebenenfalls mit Unterstützung Dritter.

Es reicht jedenfalls nicht aus, wenn die Vergabestelle einen Kostenvergleich mit der alternativen Eigenbesorgung durch Weiternutzung der bisherigen Fahrzeuge anstellt, weil dies mit den Leistungen gemäß Ausschreibung nicht vergleichbar sei. An einer Kostenschätzung hat es eindeutig gefehlt. Die Bieter müssen jedoch darauf vertrauen können, dass die Vergabestelle im Vorfeld eines Verfahrens sämtliche Umstände (und das heißt auch die voraussichtlichen Kosten) mit der erforderlichen Sorgfalt ermittelt.

## **HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Es stellt für die Bieter ein besonderes Ärgernis dar, wenn sie Zeit und Kraft in die Abgabe eines Angebotes investiert haben und dann erfahren müssen, dass die Ausschreibung wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit aufgehoben wird. Es ist daher zu begrüßen, wenn die Vergabekammer im vorliegenden Fall deutlich macht, dass auch die Vergabestellen Zeit und Kraft in die Vorbereitung ihrer Ausschreibungen investieren müssen. Fehlt es an einer ordnungsgemäßen Kostenschätzung und nimmt die Vergabestelle vom Beschaffungsvorhaben nicht endgültig Abstand, dann darf die Ausschreibung nicht wegen angeblicher Unwirtschaftlichkeit aufgehoben werden.

Leider stellt sich für den Bieter in der Regel erst nach Einleitung eines Vergabenaachprüfungsverfahrens heraus, ob die Aufhebung auf einer ordnungsgemäß durchgeführten und im Vergabevermerk hinterlegten Kostenschätzung beruht oder nicht. Insofern sollte die Vergabestelle durch den rügenden Bieter zunächst konkret auf das mögliche Fehlen von Vergleichsgrundlagen angesprochen werden. Ist der Stellungnahme anzusehen, dass es hier an der entsprechenden Vorbereitung gemangelt hat, dann stehen die Chancen für einen Nachprüfungsantrag gut. ■

**Beweislast für die Unwirtschaftlichkeit liegt bei der Vergabestelle**

**UPDATE**

## **Losvergabe und Mittelstandsschutz**

Wir hatten im letzten Newsletter (Nr. 3/2009) Entscheidungen zur Losvergabe kommentiert. Nunmehr liegt eine Entscheidung der VK Arnsberg vor, die ausdrücklich auf den neuen § 97 Abs. 3 GWB Bezug nimmt, wonach mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen sind. In dem zu entscheidenden Fall wollte ein öffentlicher Auftraggeber sämtliche Strecken-, Brücken- und Lärmschutzarbeiten zum sechsstreifigen Ausbau eines Autobahnabschnittes in einem Mischlos vergeben. Dies wurde von einer Firma, die sich auf den Bau von Lärmschutzwänden spezialisiert hatte, als unzulässig, weil mittelstandsfeindlich, gerügt.

Die Vergabekammer entschied, dass der Bau von Lärmschutzanlagen als eigenständiges Fachlos hätte ausgeschrieben werden müssen. Die vom Auftraggeber geplante Abweichung vom Gebot der Fachlosvergabe sei im Vergabevermerk nicht hinreichend begründet gewesen. Der vom AG behauptete erhöhte Koordinierungsaufwand reiche als Begründung für die „bequemere“ Lösung einer Gesamtvergabe nicht aus. Damit würde der in § 97 Abs. 3 GWB gestärkte Mittelstandsschutz ad absurdum geführt.

Trotz dieser Entscheidung wird die Vergabe von Mischlosen weiterhin möglich sein, wenn dies vom Auftraggeber hinreichend nachvollziehbar begründet ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ernsthafte wirtschaftliche und auch technische Gründe (z. B. Fehleranfälligkeit, starke Verzögerung, unwirtschaftliche Zersplitterung etc.) gegen eine Fachlosvergabe sprechen. Der Vergabestelle steht insofern ein Beurteilungsspielraum zu. Allerdings ist dem Auftraggeber aus Gründen der Transparenz anzuraten, die Begründung für eine Mischlosvergabe im Vergabevermerk sorgfältig zu dokumentieren.

IMPRESSUM

**Herausgeber:**

RA Dr. Ulrich Dieckert  
WITT ROSCHKOWSKI DIECKERT  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer

**WRD Berlin**

Leipziger Platz 15  
10117 Berlin  
Telefon: 030 278707  
Telefax: 030 278706  
E-Mail: berlin@wrd.de

**Redaktion / Beiträge:**

RA Dr. Ulrich Dieckert  
RA Bernd Kimmich  
RA Hendrik Bach  
RA Markus Fiedler  
RA Konstantin Trakis  
RA Tobias Sommer  
RA Stephan Becker  
StBin Dr. Annette Funk

**Niederlassungen WRD:**

**WRD Hamburg**

Alte Rabenstraße 32  
20148 Hamburg  
Telefon: 040 180401-0  
Telefax: 040 180401-150  
E-Mail: hamburg@wrd.de

**WRD Schwerin**

Dr. Hans-Wolf-Straße 15  
19056 Schwerin  
Telefon: 0385 59003-0  
Telefax: 0385 59003-33  
E-Mail: schwerin@wrd.de

**WRD Dresden**

Königstraße 4  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 21117-60  
Telefax: 0351 21117-77  
E-Mail: dresden@wrd.de

**WRD Frankfurt a. M.**

Friedrich-Ebert-Anlage 56  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon: 069 75699-0  
Telefax: 069 75699-105  
E-Mail: frankfurt@wrd.de

[www.wrd.de](http://www.wrd.de)

[www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de)

DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS

# Nachtragsansprüche bei verzögerter Auftragsvergabe

**1. Wird in einem Vergabeverfahren der Zuschlag nach Verlängerung der Bindefristen später erteilt, als in der Ausschreibung vorgesehen, entsteht kein Mehrvergütungsanspruch nach § 2 Nr. 5 VOB/B, wenn die Ausführungsfristen unverändert bleiben.**

**2. Ein Mehrvergütungsanspruch kann dem der Bindefristverlängerung zustimmenden Auftragnehmer wegen einer verzögerten Vergabe grundsätzlich nur erwachsen, wenn dies eine Änderung der Leistungspflichten zur Folge hat.**

**3. Maßgeblich für die in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Nr. 5 VOB/B zu ermittelnde Höhe des Mehrvergütungsanspruchs sind grundsätzlich nur diejenigen Mehrkosten, die ursächlich auf die Verschiebung der Bauzeit zurückzuführen sind.**

BGH, Urteile vom 10.09.2009  
(VII ZR 82/06 und VII ZR 152/08)

## Ansprüche nur bei Änderung der Ausführungsfristen

Der BGH hat in mehreren Entscheidungen vom 10.09.2009 seine Rechtsprechung zu Nachtragsansprüchen bei verzögerter Auftragsvergabe konkretisiert. Im ersten Fall hatte sich zwar die Zuschlagserteilung aufgrund eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, der für den Baubeginn vorgesehene Termin konnte aber dennoch eingehalten werden. Der beauftragte Bieter verlangte später Mehrkosten wegen gestiegener Strompreise, da sein Stromversorger die günstigen Preise, mit denen er kalkuliert hatte, nur bis zu einem Zeitpunkt innerhalb der verlängerten Bindefrist aufrecht erhalten hatte. In dem zweiten Fall machte der beauftragte Bieter Mehrkosten für Baustoffe, Material und Nachunternehmerleistungen geltend, weil sich die Ausführungsfrist, die zwölf Tage nach Zuschlagserteilung beginnen sollte, um 2,5 Monate verschoben hatte.

**DIE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN**

Der BGH stellt im ersten Fall klar, dass ein Mehrvergütungsanspruch dann nicht besteht, wenn sich an der vorgesehenen Ausführungs-

frist nichts geändert hat. Zwar müsse der Bieter Verlängerungen der Bindefrist nicht einkalkulieren. Er müsse jedoch die von ihm erbetene Bindefristverlängerung verweigern, wenn er seine kalkulierten Preise nicht halten könne. Inwieweit die Aufforderung zur Bindefristverlängerung vergaberechtswidrig sein könnte, ließ der BGH ausdrücklich offen.

In der anderen Entscheidung wird dem beauftragten Bieter ein Mehrvergütungsanspruch zugestanden. Denn die „variable“ Beginnklausel (zwölf Werktage nach Zuschlag) könne vom Bieter nur auf den ausgeschriebenen Zuschlagstermin bezogen verstanden werden. Was die Höhe des Anspruchs angeht, so sind nach der Entscheidung des BGH nur die Mehrkosten zu berücksichtigen, die ursächlich auf die Bauzeitverschiebung zurückzuführen sind. Es wird also (ähnlich wie beim Schadenersatz) auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten aufgrund der verschobenen Ausführungszeit und den hypothetischen Kosten nach der ursprünglich ausgeschriebenen Bauzeit abgestellt. Hinsichtlich Letzterer komme es nicht notwendigerweise auf die in der Angebotskalkulation angesetzten Beschaffungskosten an.

ursprünglich ausgeschriebenen Bauzeit abgestellt. Hinsichtlich Letzterer komme es nicht notwendigerweise auf die in der Angebotskalkulation angesetzten Beschaffungskosten an.

**HINWEIS FÜR DIE PRAXIS**

Auch wenn der BGH in den Entscheidungen für weitere Klarheit gesorgt hat, ergibt sich zu seiner vorangegangenen Grundsatzentscheidung (Urteil vom 11.05.2009, Newsletter Nr. 3) insofern ein Widerspruch, als ein Teil der Risiken (Kalkulationsrisiko) bei Verzögerungen im Vergabeablauf beim Bieter belassen wird. Dies bedeutet, dass sich Bieter für die von ihnen angebotenen Preise künftig längere Bindungsfristen bei ihren Lieferanten und Nachunternehmern ausbedingen müssen. Sollte die Verzögerung eines Vergabeverfahrens eindeutig vom Auftraggeber zu vertreten sein, könnte zusätzlich erwogen werden, die Aufforderung zur Bindefristverlängerung als vergaberechtswidrig zu rügen. ■

**DIE WICHTIGSTEN ENTSCHEIDUNGEN DES LETZTEN QUARTALS**

# Mehrvergütung wegen abweichender Bodenverhältnisse

**Sind in einem der Ausschreibung beiliegenden Bodengutachten bestimmte Bodenverhältnisse beschrieben, werden diese regelmäßig zum Leistungsinhalt erhoben, wenn sie für die Leistung des Auftragnehmers und damit auch die Kalkulation seines Preises erheblich sind. Ordnet der Auftraggeber die Leistung für tatsächlich davon abweichende Bodenverhältnisse an, liegt darin eine Änderung des Bauentwurfs, die zu einem Anspruch auf eine veränderte Vergütung gemäß § 2 Nr. 5 VOB/B führen kann.**

BGH, Urteil vom 20.08.2009 – VII ZR 205/07

Es geht um den Neubau einer Großschleuse im Verlauf eines Kanals. Die beauftragte Leistung besteht in der Herstellung der erforderlichen Baugrube mit Unterwasserbetonsohle und rückverankerten Schlitzwänden. Der Ausschreibung liegen mehrere Baugrundgutachten bei. Während der Ausführung treten massive Probleme mit dem Baugrund auf, weil dieser unter anderem wesentlich dichter gelagert ist als in den Baugrundgutachten beschrieben. Der Bauherr lehnt Mehrvergütungsansprüche, auch wegen Überschreitung der Bauzeit, ab und meint, das Baugrundgutachten sei nicht Vertragsbestandteil geworden; im Übrigen habe er die zusätzlichen und geänderten Leistungen nicht angeordnet.

## DIE ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH stellt in einer Grundsatzentscheidung zunächst klar, dass die Bodenverhältnisse, die in einem der Ausschreibung beiliegenden Baugrundgutachten dargestellt werden, dann die vertraglich geschuldete Leistung beschreiben, wenn die Bodenverhältnisse für die Leistung des Auftragnehmers und damit auch für die Kalkulation seiner Preise erheblich sind. In einem solchen Fall ist regelmäßig davon auszugehen, dass die beschriebenen Bodenverhältnisse zum Leistungsinhalt erhoben werden. Das gilt prinzipiell auch bei einem funktionalen An-

gebot.

Darüber hinaus stellt der BGH klar, dass die Anordnung des Auftraggebers, die Leistung trotz der veränderten Umstände zu erbringen, eine Änderung des Bauentwurfs i. S. d. § 1 Nr. 3 VOB/B bedeutet, mit der Folge, dass ein neuer Preis nach Maßgabe des § 2 Nr. 5 VOB/B zu bilden ist. Einer ausdrücklichen Anordnung des Auftraggebers bedarf es hierfür nicht.

## HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Das Urteil macht erneut deutlich, dass der Baugrund ein Stoff ist, für dessen Beschaffenheit der Auftraggeber grundsätzlich einzustehen hat. Das gilt insbesondere dann, wenn der Baugrund in einem Bodengutachten beschrieben wird.

Der BGH hat es darüber hinaus als stillschweigende Anordnung angesehen, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer in Kenntnis der veränderten Umstände hat weiterarbeiten lassen.

Auftragnehmern kann dennoch nur geraten werden, vom Vertrag abweichende Umstände und die daraus resultierenden Mehrkosten in einem Nachtragsangebot prüfbar geltend zu machen und zu dessen Beauftragung – jedenfalls dem Grunde nach – aufzufordern,

und zwar vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen. Falls die Auswirkungen auf die Ausführungsfristen zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtragsangebotes noch nicht absehbar sind, muss ein entsprechender Vorbehalt erfolgen, falls der Auftragnehmer weitere Ansprüche wegen Bauzeitverlängerung geltend machen will. Ansonsten ist der denkbare Einwand des Auftraggebers, er sei davon ausgegangen, dass in dem Nachtragsangebot auch die zeitabhängigen Kosten berücksichtigt worden sind, möglicherweise berechtigt. Lehnt der Auftraggeber die Bezahlung der Mehrkosten endgültig und ernsthaft ab, hat der Auftragnehmer ein Leistungsverweigerungsrecht (OLG Brandenburg, Urteil vom 23.04.2009 – 12 U 111/04 und BGH, Urteil vom 13.03.2008 – VII ZR 194/06). ■

**Baugrundrisiko trifft regelmäßig den Auftraggeber**

## TERMINE

Wir dürfen nachfolgend auf Veranstaltungen hinweisen, bei denen Rechtsanwälte und Steuerberater unserer Kanzlei als Referenten auftreten:

### Die EnEV 2009

**Referent:** RA Hendrik Bach

**Termin/Ort:** 21.01.2010, Berlin

18.02.2010, Schwerin

**Anmeldung:** BFW der FG Bau,

Tel.: 030 72389723

### Vergaberechtsreform

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:** 28.01.2010, München

**Anmeldung:** WEKA-Seminare

Tel. 08233 234001

### Architektenhaftung

**Referent:** RA Bernd Kimmich

**Termin/Ort:** 04.02.2010, Berlin

18.02.2010, Hannover

23.02.2010, Leipzig

**Anmeldung:** Wienerberger

Mauerwerkstage, Tel. 0511 610700

### Tipps und Tricks für Auftragnehmer

**Referent:** RA Markus Fiedler

**Termin/Ort:** 12.02.2010, Berlin

19.02.2010, München

**Anmeldung:** WEKA-Seminare

Tel. 08233 234001

### Haftung bei Planung und Errichtung sicherheitstechnischer Anlagen

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:** 02.03.2010, Großbeeren

**Anmeldung:** Burgenkönig Video GmbH

Tel. 033701 90610

### Rechtsgrundlagen der

### Videoüberwachung

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

**Termin/Ort:** 04.03.2010, Fulda

**Anmeldung:** BHE-Akademie-GmbH

Tel. 06386 921421

### Nachträge nach VOB

**Referent:** RA Markus Fiedler

**Termin/Ort:** 12.03.2010, Hannover

**Anmeldung:** WEKA-Seminare

Tel. 08233 234001

WWW.BAULEITERSCHULUNG.DE

# WRD-Schulungen im 1. Quartal 2010

**B**ekanntlich eignen sich die Wintermonate für die innerbetriebliche Weiterbildung. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie auf unser baurechtliches Seminarprogramm im 1. Quartal 2010 hinzuweisen. Das Angebot ist wie immer breit gefächert; vom Geschäftsführer bis zum technischen und kaufmännischen Personal werden alle wesentlichen Mitarbeitergruppen angesprochen. Neben Spezialveranstaltungen (z. B. Vergaberechtsreform, Nachtrags-, Mängel- und Behinderungsmanagement) bieten wir wieder unsere VOB/B-Schulungen an, in denen wir die VOB/B zielgruppenorientiert (Bauleiter, Poliere, Baukaufleute) und praxisnah aufbereiten. Nähere Einzelheiten zu den angebotenen Schulungen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de).

Alle diese Seminare können Sie auch als **Inhouse-Schulung** bei uns buchen. Dies bietet sich bei mehr als acht Teilnehmern an, gerne auch gemeinschaftlich mit anderen Baubetrieben. Organisatorische Einzelheiten und Konditionen stimmen Sie bitte direkt mit den Referenten ab. Für die **Anmeldung** zu den Seminaren nutzen Sie bitte das beigefügte Anmelde-Rückfax oder nutzen Sie unsere Internetseite [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de). Für inhaltliche Rückfragen stehen Ihnen die jeweiligen Referenten in unserem Berliner Büro gern zur Verfügung.

## MÄNGELMANAGEMENT

**Mangelbegriff, Prüfungs- und Bedenkenhinweispflicht, Beweissicherung und gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftragnehmer und Architekten bzw. Ingenieuren**

**Datum:** 26.01.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Poliere, bauleitende Architekten  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Skript, Musterbriefe  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## VOB/B FÜR POLIERE

**Basiswissen für den Bauablauf: Nachträge, Abnahme, Mängel, Stundenlohnarbeiten**

**Datum:** 10.02.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Poliere und Vorarbeiter  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## NACHTRAGSMANAGEMENT

**Nachträge und Preisanpassungsvorschriften beim Einheits-, Detail- und Globalpauschalpreisvertrag, prüfbare Abrechnung von Nachtragsforderungen**

**Datum:** 11.02.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Teilnehmer:** 10 – 20 Personen  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Bau- und Projektleiter, kaufmännische Mitarbeiter aus dem Bereich Angebotsbearbeitung und Kalkulation  
**Referent:** Bernd Kimmich  
**Seminarunterlagen:** Skript, Musterbriefe  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## BEHINDERUNGSMANAGEMENT

**Verzug des Auftragnehmers mit der Leistung oder Behinderung aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers, Ansprüche in zeitlicher und finanzieller Hinsicht, Dokumentationspflichten und Voraussetzungen von Beschleunigungsmaßnahmen**

**Datum:** 16.02.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Projekt- und Bauleiter, Poliere, kaufmännische Mitarbeiter  
**Referent:** Bernd Kimmich  
**Seminarunterlagen:** Skript, Musterbriefe  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## SPEZIALSEMINAR VERGABERECHTSREFORM

**Die wichtigsten Neuregelungen der VOB/A-2009 und des modernisierten GWB, Auswirkungen auf die künftige Vergabep Praxis, aktuelle Rechtsprechung, Ausblick auf weitere Änderungen**

**Datum:** 17.02.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführung, Baukaufleute, Mitarbeiter aus Vertrieb und Angebotsbearbeitung  
**Referent:** Dr. Ulrich Dieckert  
**Seminarunterlagen:** Skript, Rechtsprechungsübersicht  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## SICHERHEIT BEIM VOB/B-SCHRIFTVERKEHR

**„Wer schreibt, der bleibt!“ Formulierungshilfen für die wichtigsten Problemfälle im Bauablauf**

**Datum:** 25.02.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Projekt- und Bauleiter, Baukaufleute  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Skript, Musterschreiben  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## VOB/B KOMPAKT

**Die VOB/B an einem Tag (Vergütung und Nachträge; Ausführungsfristen und Behinderungen; Abnahme und Mängel; Stundenlohnarbeiten; Abrechnung; Sicherung der Werklohnforderung)**

**Datum:** 04.03.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Bau- und Projektleiter, Geschäftsführer, Baukaufleute  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## VOB/B FÜR KAUFLEUTE

**Rechtssicherheit bei der kaufmännischen Abwicklung von Bauvorhaben (Nachträge, Abrechnung und Zahlung, Sicherheiten)**

**Datum:** 11.03.2010 **Dauer:** 1 Tag  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Baukaufleute  
**Referent:** Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 220,00 zzgl. USt

## BAULEITERSCHULUNG - VOB/B IN DER PRAXIS

**Basiswissen für die Handhabung baurechtlicher Probleme (die gesamte VOB/B an zwei Tagen)**

**Datum:** 14./15.04.2010 **Dauer:** 2 Tage  
**Adressatenkreis:** Geschäftsführer, Projektleiter und Bauleiter, kaufmännische Angestellte  
**Referenten:** Bernd Kimmich, Markus Fiedler  
**Seminarunterlagen:** Buch „VOB für Bauleiter“  
**Konditionen:** € 400,00 zzgl. USt